

Mustertext Erklärungen und Nachweise (Überarbeitungen Basis NAH.SH, LNVG, RMV)

Berlin, 14.06.2018

0 Vorbemerkung: Elektronische Angebotsabgabe

Das Angebot ist elektronisch über die Vergabeplattform in Textform bis zum ... (Ende der Angebotsfrist) einzureichen.

Das Angebot ist im pdf-Dateiformat, ggf. eingescannt, ohne Kopier-/Druckschutz, zu übermitteln, sofern in den Vergabeunterlagen kein anderes Format vorgegeben ist. Die vom Auftraggeber bereitgestellten Formblätter/ Vordrucke mit Unterschriftsfeldern, wie z. B. das Angebotsschreiben des Bieters, sind handschriftlich zu unterschreiben und als eingescannte pdf-Datei einzureichen; Formblätter ohne Unterschriftsfelder bedürfen keiner zusätzlichen handschriftlichen Unterzeichnung. Bei der Festlegung der Dateinamen der Anlagen ist eine alphabetische Sortierung anhand der Anlagenübersicht im Angebotsschreiben des Bieters zu berücksichtigen.

1 Erklärungen und Nachweise; Ausschlussgründe

Der Auftraggeber prüft die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB sowie gegebenenfalls Maßnahmen des Bieters zur Selbstreinigung nach § 125 GWB auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und der mit dem Angebot eingereichten Nachweise und Erklärungen (vgl. § 42 Abs. 1 VgV).

Die Bieter haben mit ihrem Angebot ihre Eignung i. S. v. § 122 GWB i. V. m. §§ 42 ff. VgV für die in Rede stehende Dienstleistung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123 und 124 GWB nachzuweisen. Dies geschieht durch Vorlage der im Folgenden genannten Erklärungen und Nachweise. Bei diesen Nachweisen und Erklärungen handelt es sich um keine Mindestbedingungen für den Nachweis der Eignung.

Die Unterlagen und Erklärungen sind mit Abgabe des Angebotes in deutscher Sprache einzureichen. Hierfür entstehende Kosten sind von den Bietern zu tragen. Der Bieter trägt die Verantwortung für die korrekte Übersetzung der eingereichten Nachweise und Erklärungen im Fall nicht deutschsprachiger Unterlagen.

Die im Folgenden genannten Nachweise müssen dem Angebot nicht im Original beigefügt werden; die Vorlage von einfachen Kopien ist ausreichend. Auf Verlangen des Auftraggebers ist das Original der Erklärung in Papierform unverzüglich vorzulegen.

Die Einreichung zusätzlicher Nachweise und Erklärungen durch den Bieter ist zulässig. Bieter, die einzelne Nachweise nicht vorlegen, können bereits aus diesem Grund von der Wertung ausgeschlossen werden, § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV. Haben die Auftraggeber nach Auswertung der eingereichten Erklärungen und Nachweise Zweifel an der Eignung eines Bieters, können sie den Bieter zur Erläuterung der von ihm eingereichten Erklärungen und Nachweise und zur Einreichung weiterer, ursprünglich nicht geforderter Unterlagen auffordern. Im Übrigen behalten sich die Auftraggeber auch für die im Folgenden für den Beleg der Eignung geforderten Erklärungen und Nachweise Nachforderungen gemäß § 56 Abs. 2 VgV vor.

Optional: [Der Bieter erklärt mit der Angebotsabgabe (vgl. Vordruck des Angebotsschreibens des Bieters), ob er die Eignungsleihe gemäß § 47 VgV in Anspruch nimmt. Im Fall der Eignungsleihe hat der Bieter die erforderlichen Nachweise und Verpflichtungserklärungen des anderen Unternehmens gemäß § 47 VgV mit Angebotsabgabe vorzulegen und mit Angebotsabgabe zu erklären, dass er gemeinsam mit dem anderen Unternehmen für die Auftragsausführung gemäß § 47 Abs. 3 VgV haftet.]

1.1 Nachweise über das Nichtvorliegen zwingender und fakultativer Ausschlussgründe

Von der Teilnahme am Vergabeverfahren werden Unternehmen unter den in § 123 Abs. 1 bis 4 GWB genannten Voraussetzungen ausgeschlossen bzw. können unter den in § 124 Abs. 1 GWB genannten Voraussetzungen ausgeschlossen werden, es sei denn, der Unternehmer weist eine Selbstreinigungsmaßnahme nach § 125 Abs. 1 GWB nach, und eine Prüfung des Auftraggebers gemäß § 125 Abs. 2 GWB kommt zu dem Ergebnis, dass die Maßnahme ausreichend ist.

Soweit ein Bieter im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle oder die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten eines anderen Unternehmens in Anspruch nimmt und bei diesem zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen, wird der Auftraggeber von dem Bieter verlangen, dieses zu ersetzen, § 47 Abs. 2 Satz 3 VgV. Der Auftraggeber kann von dem Bieter verlangen, ein Unternehmen, bei dem fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen, zu ersetzen, § 47 Abs. 2 Satz 4 VgV. Der Auftraggeber wird dem Bieter dafür eine Frist setzen. Die Regelungen dieses Abs. es gelten auch für Bietergemeinschaften.

Der Bieter weist mit der Angebotsabgabe nach, dass die in § 123 GWB genannten zwingenden Ausschlussgründe und die in § 124 GWB genannten fakultativen Ausschlussgründe nicht vorliegen. Es gilt § 48 Abs. 3 bis 7 VgV.

Optional: [Der Bieter hat seinem Angebot die Erklärungen nach den Formblättern x1, F3 (Ausschlussgründe gemäß §§ 19 Abs. 3 MiLoG, 21 Abs. 3 AentG und 98 c des Aufenthaltsgesetzes), x2 (Ausschlussgründe gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 GWB) und x3 (Ausschlussgründe gemäß § 123 Abs. 1 bis 3 GWB, § 123 Abs. 4 GWB und § 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB) beizufügen.]

Bei Angeboten von Bietergemeinschaften müssen die für die Prüfung des Nichtvorliegens zwingender und fakultativer Ausschlussgründe nach den §§ 123, 124 GWB sowie zu gegebenenfalls durchgeführten Maßnahmen zur Selbstreinigung nach § 125 GWB erforderlichen Nachweise für jedes Mitglied der Gemeinschaft vorgelegt werden.

Der Bieter erklärt mit der Angebotsabgabe (vgl. Vordruck des Angebotsschreibens des Bieters), dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Abs. 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) nicht vorliegen.

1.2 Nachweise über die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Der Bieter weist nach, dass er über die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung verfügt. Dies weist er wie folgt nach:

- a) Er legt einen Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister vor, nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Bieter ansässig ist. Zulässig sind auch Ausdrücke aus dem elektronischen Handelsregister. Dabei ist der „aktuelle Ausdruck“ (AD) mit einem Überblick über alle derzeit gültigen Eintragungen oder der „chronologische Ausdruck“ (CD) mit allen Daten ab Umstellung auf elektronische Registerführung zu wählen.
- b) Er legt eine zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültige Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 AEG vor oder weist nach, dass diese nicht benötigt wird, entweder durch Vorlage einer Unternehmensgenehmigung nach § 6f Abs. 1 AEG oder indem er darlegt, wie eine Genehmigung nach § 6 Abs. 1 AEG bis zur Betriebsaufnahme erlangt werden soll.
- c) Er legt eine zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültige Sicherheitsbescheinigung nach § 7a Abs. 1 oder Abs. 4 AEG vor.

Optional: [Der Bieter erklärt mit Angebotsabgabe (vgl. Vordruck des Angebotsschreibens des Bieters), dass er als zuverlässig im Sinne des § 6b AEG gilt und dass er und die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit gemäß § 6b AEG erfüllen.]

1.3 Nachweise über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ist im Sinne des § 6c AEG i. V. m. § 45 Abs. 1 Satz 1 VgV als gewährleistet anzusehen, wenn er über die erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten für die Ausführung des Auftrags verfügt und nach der Einschätzung des Auftraggebers anzunehmen ist, dass der Bieter seine laufenden finanziellen Verpflichtungen unter Einschluss derjenigen aus dem hiesigen Auftrag erfüllen wird.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist nicht gegeben, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder in erheblichem Umfang oder wiederholt Rückstände an Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen bestehen, die aus der Unternehmenstätigkeit resultieren; § 6c Abs. 3 AEG.

Für den Fall, dass die im Folgenden unter a) bis d) geforderten Nachweise nach Auffassung des Auftraggebers nicht als Grundlage für eine solche Einschätzung ausreichen, behält sich der Auftraggeber vor, weitere geeignete Nachweise anzufordern.

Der Bieter hat seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit wie folgt nachzuweisen:

- a) Nachweis gemäß § 6c Abs. 4 AEG, der dem Auftraggeber die Prüfung der in Anlage 2 zu § 6c AEG genannten Merkmale ermöglicht.
- b) Bankerklärung nach § 45 Abs. 4 Nr. 1 VgV.
- c) Vorlage der Prüfungsberichte über die Jahresabschlussprüfung der letzten drei vor der Abgabe des Angebotes abgeschlossenen Geschäftsjahres des Bieters, falls deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Bieter niedergelassen ist, gesetzlich vorgeschrieben ist, vgl. § 45 Abs. 4 Nr. 3 VgV. Ist der Prüfungsbericht des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres noch nicht fertiggestellt, so ist für dieses Geschäftsjahr eine Erklärung nach d) ausreichend.
- d) Erklärungen nach § 45 Abs. 4 Nr. 4 VgV zum Gesamtumsatz und zum Umsatz im Tätigkeitsbereich des Auftrags für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, sofern die Informationen nicht bereits in den Nachweisen zu c) enthalten sind.

Kann der Bieter die unter c) und d) genannten Nachweise nicht für seine letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vorlegen, weil er seine Geschäftstätigkeit noch nicht so lange ausübt, sind die Nachweise für die abgeschlossenen Geschäftsjahre seit Beginn der Geschäftstätigkeit vorzulegen. Darüber hinaus hat der Bieter eine Eigenerklärung darüber abzugeben, wann er seine Geschäftstätigkeit aufgenommen hat.

Die Bieter haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. einen Mindestjahresumsatz in Höhe von xx.000.000 EUR im letzten vor der Abgabe des Angebotes abgeschlossenen Geschäftsjahr und
2. ein positives Eigenkapital zu Zeitwerten, also unter Berücksichtigung etwaiger im Vermögen des Bieters vorhandener stiller Reserven in Höhe von x.000.000 EUR zum Ende des letzten vor der Abgabe des Angebots abgeschlossenen Geschäftsjahres des Bieters.

Soweit in diesem Geschäftsjahr ein Verlust des Bieters ausgewiesen wurde, erhöht sich das geforderte Eigenkapital um den Betrag des Verlustes des letzten Geschäftsjahres, es sei denn, der Bieter weist nach, dass der Verlust durch den Gesellschafter oder durch Gewinne im laufenden Geschäftsjahr ausgeglichen wurde.

[Optional / Alternative zu lt. a) bis d):]

Der Bieter weist seine finanzielle Leistungsfähigkeit durch die Vorlage folgender Nachweise / Bescheinigungen nach:

a) *Nachweis gemäß § 6c Abs. 4 AEG, der dem Auftraggeber die Prüfung der in Anlage 2 zu § 6c AEG genannten Merkmale ermöglicht.*

Oder:

b) *Eidesstattliche Erklärung des Bieters über seine finanzielle Leistungsfähigkeit im Sinne des § 6c AEG i. V. m. § 45 Abs. 1 Satz 1 VgV. Auf Verlangen des Auftraggebers ist das Original der Erklärung in Papierform unverzüglich vorzulegen. Die Eidesstattliche Erklärung muss vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder jeder anderen befugten Behörde des betreffenden Staates abgegeben werden, wobei der Stichtag dieser Erklärung zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf. In Staaten, in denen es einen derartigen Eid nicht gibt, kann dieser durch eine förmliche Erklärung ersetzt werden. Die zuständige Behörde oder der Notar müssen in diesem Fall eine Bescheinigung über die Echtheit der eidesstattlichen Erklärung ausstellen.*

Hinweis: Der Auftraggeber ist als Aufgabenträgerorganisation im Sinne des XXXX-ÖPNVG und als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 tauglicher Adressat eidesstattlicher Versicherungen im Sinne des § 22 Abs. 2 BNotO.]

Beruft sich ein Bieter zum Nachweis seiner finanziellen Leistungsfähigkeit auf diejenige eines Dritten, z. B. seiner Muttergesellschaft oder eines anderen verbundenen Unternehmens, so ist in diesem Falle die finanzielle Leistungsfähigkeit dieses anderen Unternehmens durch Vorlage der vorstehend verlangten Unterlagen und Erklärungen darzulegen, vgl. § 47 Abs. 1 VgV. **Zusätzlich** hat sich die Muttergesellschaft bzw. das andere Unternehmen zu verpflichten, für die Auftragsausführung mit dem Bieter gemeinsam entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe zu haften, vgl. § 47 Abs. 3 VgV. Diese Verpflichtungserklärung, die die Muttergesellschaft bzw. das andere Unternehmen nicht einseitig widerrufen können darf, ist mit dem Angebot vorzulegen, vgl. § 47 Abs. 1 VgV.

Die in diesem Kapitel unter lit. b) genannte Erklärung (die Bankerklärung nach § 45 Abs. 4 Nr. 1 VgV) darf bei Abgabe des Angebotes nicht älter als zwölf Monate sein.

Hinweis: Gemäß § 6e AEG gilt der Nachweis der Zuverlässigkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit gemäß § 6c AEG als erbracht, wenn der Bieter eine juristische Person ist, die sich überwiegend in der Hand der Bundesrepublik Deutschland, eines Landes, einer kommunalen Gebietskörperschaft oder eines Zusammenschlusses kommunaler Gebietskörperschaften befindet. Dies gilt auch für Bieter, die sich unmittelbar oder mittelbar überwiegend im Eigentum eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union befinden. Es genügt in den oben aufgeführten Fällen als Nachweis der Zuverlässigkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit eine Darlegung der Eigentums- und Gesellschaftsverhältnisse des Bieters. Die geforderte Erklärung über Zuwendungen der öffentlichen Hand wird jedoch von jedem Bieter für die Prüfung seiner finanziellen Leistungsfähigkeit verlangt.

1.4 Nachweise über die technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Der Bieter erbringt den Nachweis seiner technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit wie folgt:

- a) Er legt Referenzen über von ihm (nicht notwendigerweise über den ganzen Zeitraum) erbrachte Leistungen im Schienenpersonenverkehr vor, mit Angaben zum bedienten Streckennetz und den Streckenlängen, Umfang der jeweiligen Leistungen, der Leistungszeit, der Zahl der eingesetzten elektrischen bzw. dieselbetriebenen Fahrzeuge sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber (entweder durch eine Erklärung des betreffenden Auftraggebers oder im Wege der Eigenerklärung), vgl. § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV. Wegen der Besonderheiten einer Vergabe von SPNV-Leistungen und zur Sicherstellung eines ausreichenden Wettbewerbs werden auch einschlägige Dienstleistungen berücksichtigt, die mehr als drei Jahre zurückliegen, max. jedoch sechs Jahre.
- b) Er stellt die Erfahrung seines Personals in der Erbringung von Leistungen im Schienenpersonenverkehr dar (Eigenerklärung), vgl. § 46 Abs. 3 Nr. 2 VgV.

Bei der Beurteilung der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit einer Bietergemeinschaft wird die Bietergemeinschaft als Ganzes beurteilt. Die technische und berufliche Leistungsfähigkeit einzelner Mitglieder der Bietergemeinschaft reicht zur Annahme der Eignung der Bietergemeinschaft allerdings nur aus, wenn diese Mitglieder nach der internen Arbeitsverteilung für die Durchführung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen zuständig sein sollen. Dies ist mit Angebotsabgabe darzulegen, wenn entsprechende Nachweise nur für einzelne Mitglieder der Bietergemeinschaft vorgelegt werden. Bietergemeinschaften legen grundsätzlich sämtliche Nachweise zur Eignung für jedes Mitglied der Gemeinschaft vor. Soweit die Nachweise Leistungen betreffen, die nach dem Angebot ausschließlich das jeweilige Mitglied der Bietergemeinschaft erbringt, gilt die Nachweispflicht ausnahmsweise nur für dieses Mitglied.

Verweist der Bieter zum Nachweis seiner technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf einen Dritten (z. B. ein verbundenes Unternehmen oder einen Nachunternehmer), so hat der Bieter die technische und berufliche Leistungsfähigkeit dieses anderen Unternehmens durch Vorlage der vorstehend genannten Nachweise und Erklärungen darzulegen. Darüber hinaus hat der Bieter durch Vorlage einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Dritten, die dieser nicht einseitig auflösen kann, nachzuweisen, dass er tatsächlich über die Erfahrungen, Kenntnisse, Leistungen oder Einrichtungen des Dritten verfügen kann, vgl. § 47 Abs. 1 VgV.

Die in diesem Kapitel genannten Nachweise und Erklärungen dürfen bei Abgabe des Angebotes nicht älter als zwölf Monate sein. Dies gilt nicht für die Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 AEG.

2 Erklärung zu Bietergemeinschaften

Die Abgabe eines Angebotes durch Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter (Bietergemeinschaft) ist zulässig. Die Mitglieder der Bietergemeinschaft haften gesamtschuldnerisch.

Bietergemeinschaften haben [unter Verwendung des **Formblattes** ...] eine von allen ihren Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung abzugeben, die die einzelnen Mitglieder der Bietergemeinschaft benennt sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des hiesigen Vertrages sowie für die Durchführung des Vergabeverfahrens bezeichnet (§ 53 Abs. 9 VgV).

[Inhalt des Formblattes: Ansprechpartner, bei Bietergemeinschaften zugleich bevollmächtigter Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages: Vorname, Name, Firma, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail. Bei Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft zu zeichnen: Jeweils Angabe: Name des Bieters, Ort, Datum, Stempel, Unterschrift.]

[optional]:

3 Darlegung zur kommunalverfassungsrechtlichen Vereinbarkeit der Angebotsabgabe

- (1) *Alle Bieter mit mittelbarem oder unmittelbarem kommunalen Anteilseigner haben darüber hinaus darzulegen, dass die Abgabe des Angebotes im Einklang mit den die wirtschaftliche Betätigung der Kommune regelnden Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts steht. Dies kann z. B. durch eine Bescheinigung der zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen, dass die Kommune die Abgabe des Angebotes nicht hätte verhindern müssen (im Fall der kommunalen Mehrheitsbeteiligung) bzw. die weitere Beteiligung an dem Bieter mit dem Kommunalwirtschaftsrecht zu vereinbaren ist (im Fall der kommunalen Minderheitsbeteiligung).*

- (2) *In Abhängigkeit des jeweils für den oder die Bieter maßgeblichen Gemeindegewirtschaftsrechts kann dies unter Umständen die Vorlage weiterer Nachweise erfordern. [Beispielsweise wird bei einer wirtschaftlichen Betätigung, die an den Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142) zu messen ist – neben der Darlegung zu § 121 Abs. 1 und gegebenenfalls zu Abs. 5 HGO – auch in geeigneter Form zu belegen sein, dass die Voraussetzungen des § 121 Abs. 8 HGO erfüllt werden; also das Unternehmen einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwirft und dass die Erträge des Unternehmens mindestens so hoch sind, dass*
 - *alle Aufwendungen und kalkulatorischen Zinsen abgedeckt werden,*
 - *die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind und*
 - *eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird.]*

- (3) *Der Auftraggeber weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass entsprechende Angebote bereits wegen eines fehlenden Nachweises nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV ausgeschlossen werden können.*